

Arbeitsrecht (Nr. 348/2005)

Chef angezeigt – Mitarbeiter behält Arbeitsplatz

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen entschied:

Arbeitnehmer, die gegen ihren Chef eine Strafanzeige wegen Veruntreuung von Geldern erstatten, müssen eine fristlose Kündigung dann nicht hinnehmen, wenn sich die Vorwürfe tatsächlich bestätigen. Das hat das LAG Niedersachsen entschieden, der bei einem Krankenpflegeverein beschäftigt war.

Als er über die Schatzmeisterin erfuhr, dass es in der Verwaltung zu Unregelmäßigkeiten gekommen war, erstattete er gegen den Vereinsvorsitzenden Strafanzeige, der deshalb wegen Untreue in 30 Fällen verurteilt wurde. Dennoch kündigte der Verein dem Anzeigeerstatter fristlos. Zu Unrecht, befand das Gericht.

**Urteil des LAG Niedersachsen - Datum unbekannt –
Aktenzeichen: 6 Sa 137/02**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 16. November 2005
16.11.2005